

## Fachinformation

HDI Generalvertretung Jahreis & Kollegen



## Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden Gläubigerinformationssystems

Der Beitrag ist im Original erschienen in InsA 2024 Heft 2, 169ff;  
mit freundlicher Genehmigung des AGV Verlag (Zweitveröffentlichung)



Der Autor

## Dr. Thorsten Graeber

### Richter am Amtsgericht / Insolvenzrichter

#### Qualifikationen

- 1980 Abitur, Berlin
- 1991 2. Juristisches Staatsexamen, Berlin
- 1991 Zulassung als Rechtsanwalt
- 1992 - 1994 Tätigkeit als Richter am Landgericht Köln und am Kreisgericht/Amtsgericht Fürstenwalde
- Seit 1995 - Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzrichter und Zivilrichter am Amtsgericht Potsdam

#### Praxis

- 1998 - 2019 Vorsitzender des Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreises für Insolvenzrecht
- 2000 - 2002 Tätigkeit als Insolvenzrechtsexperte für das Center of Legal Competence, Wien
- Seit 2010 - Vorsitzender des Deutschen Privatinsolvenztages e. V.
- Mitautor im Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
- Mitherausgeber des Graeber|Graeber, InsVV, 5. Aufl. 2023
- Mitherausgeber des Pape/Graeber: Handbuch der Verwalterhaftung
- Langjähriger Mitherausgeber der Insbüro Zeitschrift für das Insolvenzbüro

#### Dr. Thorsten Graeber





**InsA 2024, 169 ff.**

## **Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden Gläubigerinformationssystems gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024**

**von RiAG Dr. Thorsten Graeber, Potsdam**

### **Neuregelung des § 5 Abs. 5 InsO**

Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024<sup>1</sup>, Art. 36 wurden auch Änderungen in der Insolvenzordnung vorgenommen. Hierdurch wurde Abs. 5 des § 5 InsO neugefasst und um einen zusätzlichen Abs. 6 ergänzt.<sup>2</sup> § 5 Abs. 5 InsO nF lautet nunmehr:

„(5) <sup>1</sup>Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und darin jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelentscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die Dokumente zugänglich sein, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Absatz 3 zugestellt wurden; sie sind besonders kenntlich zu machen.“

Durch diese Regelung werden nunmehr alle Insolvenzverwalter in den seit 17. Juli 2024 eröffneten Insolvenzverfahren verpflichtet, den anmeldenden Insolvenzgläubigern die Informationen eines Insolvenzverfahrens für einen elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Regelung wird auch klargestellt, welche Informationen über diesen Wege für die Insolvenzgläubiger zugänglich sein müssen:

- alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts
- alle Rechtsmittelentscheidungen
- alle Dokumente, die einem Insolvenzgläubiger nach § 8 Abs. 3 InsO zugestellt wurden
- alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, soweit diese nicht ausschließlich Forderungen anderer Gläubiger betreffen
- alle Unterlagen die die Forderung eines Insolvenzgläubigers betreffen

Aus der Formulierung des neuen § 5 Abs. 5 S. 1 InsO ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um eine Möglichkeit oder eine wünschenswerte Zurverfügungstellung handelt, sondern dass die Vorhaltung und Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems zwingend sind.

### **Die bisherige Regelung zum Gläubigerinformationssystem**

Nach der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 5 S. 1 InsO aF sollten Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten. Damit war jedoch keine zwingende Verpflichtung der Insolvenzverwalter verbunden. Allerdings sah § 5 Abs. 5 S. 2 InsO aF vor, dass Insolvenzverwalter von Verfahren im Sinne von § 22a Abs. 1 InsO zwingend ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten und den Gläubigern die Dokumente des § 5 Abs. 5 S. 1

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 234

<sup>2</sup> Eine Darstellung der insolvenzrechtlichen Änderungen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung die Justiz bietet Radschuwait InsA 2024,158 ff.



InsO aF zum elektronischen Abruf unverzüglich zur Verfügung zu stellen haben. Bei Verfahren im Sinne von § 22a Abs. 1 InsO wurden von dem Insolvenzschuldner von den Merkmalen

1. mindestens 6 Millionen € Bilanzsumme
2. mindestens 12 Millionen € Umsatzerlöse
3. mindestens 50 Arbeiter im Jahresdurchschnitt

mindestens zwei im vorangegangenen Geschäftsjahr erfüllt. Die Regelung des § 5 Abs. 5 S. 2 InsO aF stellte somit bereits eine faktische Bestimmungsvoraussetzung ähnlich § 56 InsO dar. Diese besondere Bestimmungsvoraussetzung wurde durch den neuen § 5 Abs. 5 InsO auf sämtliche Arten von Insolvenzverfahren erweitert.

### **Anwendungsbereich der Neuregelung des § 5 Abs. 5 InsO nF**

Die Neuregelung zu § 5 Abs. 5 InsO nF gilt gemäß Art. 103n Abs. 1 EGIInsO für die vor dem 17. Juli 2024 eröffneten Insolvenzverfahren nicht. Für diese verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 5 InsO aF. In allen ab dem 17. Juli 2024 eröffneten Verfahren haben die bestellten Insolvenzverwalter die besondere Verpflichtung aus § 5 Abs. 5 InsO nF zu beachten und zu erfüllen, um nicht zu riskieren, entlassen bzw. nicht mehr bestellt zu werden.

Die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystem betrifft nicht wie nach der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 5 InsO aF nur bestimmte massehaltige Unternehmensinsolvenzverfahren, sondern jedes eröffnete Insolvenzverfahren<sup>3</sup>, mithin auch alle Verbraucherinsolvenzverfahren.<sup>4</sup> Die damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen werden diejenigen Insolvenzverwalter, die ihre Tätigkeit und ihren Büroaufwand auf Verbraucherinsolvenzverfahren zugeschnitten haben, erheblich härter treffen als die Insolvenzverwalter, für die die Tätigkeit in einem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht das zentrale Ziel ihres Berufes darstellt.

### **Behandlung der Kosten eines GIS im Regierungsentwurf**

Im Regierungsentwurf wurden auch die durch diese Änderung verursachten Kosten behandelt.<sup>5</sup> Die Ausführungen hierzu lauten:

„Durch die Änderungen der InsO und des StaRUG entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, **Insolvenzverwalter** und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand. Das elektronische Gläubigerinformationssystem ist aufgrund seiner zwingenden Anwendung in Insolvenzverfahren über das Vermögen mittelgroßer und großer Unternehmen bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden. Auf die vorhandenen IT-Systeme kann zurückgegriffen werden, um die neuen Anforderungen zu erfüllen.“

Die Regierung geht also davon aus, dass die Insolvenzverwalter bereits ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten. In welchem Umfang dies tatsächlich der Fall ist, kann von dem Autor nicht beurteilt werden. Allerdings ist die Prämisse der Bundesregierung, dass die zwingende Anwendung in Verfahren mit mittelgroßen und großen Unternehmen zu einer flächendeckenden Verbreitung der Gläubigerinformationssysteme geführt hat angesichts des

---

<sup>3</sup> Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 8. April 2024 war es gerade Ziel dieser Änderung, die Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystem „für sämtliche Insolvenzverfahren“ (zit. Bl. 37) vorzugeben. Wiederholt auf Bl. 63.

<sup>4</sup> Für Nachtragsverteilungsverfahren wird § 5 Abs. 5 InsO nF nur dann Anwendung finden dürfen, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens ab dem 17. Juli 2024 erfolgt ist.

<sup>5</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 8. April 2024, Bl. 42



Umstandes, dass allenfalls 20 % aller Insolvenzverfahren überhaupt in den Bereich der Unternehmensinsolvenzen fallen<sup>6</sup> und von diesem auch nicht alle zu einer zwingenden Nutzung eines Gläubigerinformationssystems entsprechend § 5 Abs. 5 InsO aF führen, mindestens als fraglich einzustufen. Die Formulierung lässt auch nur den Schluss zu, dass in der Verwalterschaft Gläubigerinformationssysteme vorhanden sind, ohne dass damit eine Klärung verbunden wäre, ob 5 % oder doch 95 % der Insolvenzverwalter bereits ein solches System besitzen. Dies wäre allerdings zur Einschätzung des Kostenaufwandes, den der Regierungsentwurf an dieser Stelle behandeln wollte, grundlegend notwendig gewesen.<sup>7</sup> Eine Erhebung der entsprechenden Daten wäre unproblematisch möglich gewesen. Die Bundesregierung hat hierauf jedoch verzichtet und sich quasi eine Basis ihrer Erörterungen ausgedacht.<sup>8</sup>

### **Stellungnahme des VID zum Regierungsentwurf**

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die dringend notwendige Digitalisierung von Insolvenzverfahren in einzelnen Bereichen voranzubringen, wurde vom VID ausdrücklich begrüßt.<sup>9</sup> Die damit einhergehenden Kosten führten u.a. zu folgender Stellungnahme:

„Bei einer Übertragung zentraler Informationsaufgaben auf Insolvenzverwalter und Sachwalter bedarf es einer Kostenregelung für die zwingende Vorhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems. Werden zur Digitalisierung von Insolvenzverfahren zentrale Aufgaben auf Berufsträger übertragen, darf dies wirtschaftlich nicht zu deren Lasten gehen. Auch hier ist eine Orientierung am belgischen Vorbild geboten, das die Kosten in angemessener Höhe über die Insolvenzmassen deckt und damit auf alle Gläubiger verteilt.“

„Die kurz gefasste Übergangsvorschrift des Art. 37 löst erheblichen Anpassungsdruck aus, der zu nochmals erhöhten Kosten führen wird.“

Der VID wies ausdrücklich auf die starke Belastung aus der Vorhaltepflcht auch in kleinen und Kleinstverfahren bei teilweise sehr geringen (Mindest-)Vergütungen hin, wodurch effektiv die Kosten eines Gläubigerinformationssystem durch die Insolvenzverwalter selbst getragen werden muss. Bereits der Bund Deutscher Rechtspfleger hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass in Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig kleinere Verwalterkanzleien tätig seien, „*die den finanziellen Aufwand für die Einführung des GIS scheuen*“, jedoch gerade diese „*für die Gerichte eine große Anzahl wenig lukrativer Verfahren (Nullverfahren) ab*“[wickeln].<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu die aktuelle Statistik bei InsA 2024, 167

<sup>7</sup> Die im Vorfeld der Anwendung des neuen § 5 Abs. 5 InsO notwendige Klärung des Vorhandenseins von Gläubigerinformationssystemen bei den durch das Insolvenzgericht Potsdam bestellten Insolvenzverwaltern hat ergeben, dass nicht wenige Insolvenzverwalter ein solches Gläubigerinformationssystem erst noch beschaffen müssen.

<sup>8</sup> An anderer Stelle des Regierungsentwurfs wird dargestellt, dass zur Nutzung der digitalen Möglichkeiten an verschiedenen Stellen Laptops bzw. Tablets angeschafft werden müssen. Nach der Bundesregierung handelt es sich jedoch um eine ‚einmalige Ausgabe‘. Aus der Praxis heraus ist jedoch bekannt, dass bei einem Übergang zur einer Arbeit mit Computern die sogenannte Hardware nicht nur ein einziges Mal angeschafft werden muss, sondern dass durch den notwendigen regelmäßigen Austausch erhebliche dauerhafte Kosten entstehen. Dies scheint den Verfassern des Regierungsentwurfs noch nicht zur Kenntnis gelangt zu sein.

<sup>9</sup> Stellungnahme des VID zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 10.05.2024 (<https://www.vid.de/stellungnahmen/rege-eines-gesetzes-zur-weiteren-digitalisierung-der-justiz/>)

<sup>10</sup> Stellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger v. 27.11.2023



Auf diese Argumentation ist der Regierungsentwurf nicht eingegangen, obwohl gerade der Hinweis auf die erheblichen Kosten zwingend zu behandeln gewesen wäre. Ob diese Hinweise bewusst ignoriert wurden oder durch eine Nichterwähnung übergangen werden sollten, kann nicht beurteilt werden. Es ist jedoch ein schlechtes Zeichen gesetzgeberischen Verhaltens, diesen Aspekt nicht ausreichend zu würdigen.

### **Ausgangsbasis: Praxis der Verbreitung von Gläubigerinformationssystemen**

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass ein elektronisches Gläubigerinformationssystem „bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“ ist. Was bedeutet dies faktisch? Ist dies so zu verstehen, dass alle Insolvenzverwalter bereits ein vorhandenes Gläubigerinformationssystem nutzen (können)? Oder eher in dem Sinne, dass einige, manche Insolvenzverwalter bereits ein vorhandenes Gläubigerinformationssystem nutzen? Die Formulierung „bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“ ist ungenau, da sie nicht erkennen lässt, welche mögliche Variante die Verfasser der Begründung zugrunde legten:

- „bei **allen** Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“
- „bei den **meisten** Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“
- „bei den **wenigsten** Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“

Sollte die erste Variante der flächendeckenden Verbreitung von Gläubigerinformationssystemen gemeint gewesen sein, kann dem klar entgegengehalten werden, dass eine solche Annahme die tatsächliche Praxis nicht wiedergibt. Dem Autor sind diverse Insolvenzverwalter bekannt, welche bislang keiner Gläubigerinformationssystem vorhalten oder nutzen. Die konkrete Nachfrage des Insolvenzgerichts Potsdam im Vorfeld des 17. Juli 2024 hat dies noch einmal konkret bestätigt. Über die nur teilweise Vorhaltung von Gläubigerinformationssystemen war der Gesetzgeber sowohl durch die Stellungnahme des Bundes Deutscher Rechtspfleger<sup>11</sup> als auch der des VID<sup>12</sup> informiert worden. Es muss daher unterstellt werden, dass die Gesetzesbegründung nicht von einer flächendeckenden Verbreitung von Gläubigerinformationssystemen ausgeht.

In welchem prozentualen Umfang Insolvenzverwalter bereits elektronische Gläubigerinformationssystem vorhalten ist aktuell nicht bekannt. Daher kann auch keine Einschätzung vorgenommen werden, ob es die meisten oder die wenigsten sind. In jedem Fall muss auch die Gesetzesbegründung davon ausgehen, dass es einige, wenn nicht sogar viele Insolvenzverwalter gibt, die aufgrund der Neuregelung in § 5 Abs. 5 InsO nF nunmehr erstmalig ein elektronisches Gläubigerinformationssystem anschaffen müssen. Bereits die Anschaffung und Implementierung eines Gläubigerinformationssystems sind mit erheblichen Kosten verbunden.<sup>13</sup> Die Aufrechterhaltung dieses Systems, die Systempflege sowie die Absicherung der hierfür notwendigen technischen Grundlagen sind mit weiteren, dauerhaft hinzutretenden Kosten verbunden. Diesen keine einmaligen Kosten, sondern vielmehr regelmäßig neu entstehende Kosten.

### **Einschätzung der Kosten eines elektronischen Gläubigerinformationssystems**

Im Rahmen einer Internetrecherche waren Angaben zu den Kosten, die einem Verwalter für die Zurverfügungstellung eines elektronischen Gläubigerinformationssystem, nicht aufzufinden. Als Anbieter war nur eine einzige Firma ersichtlich. Dies sieht nach einem faktischen Monopol eines

---

<sup>11</sup> Stellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger v. 27.11.2023

<sup>12</sup> Stellungnahme des VID zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 10.05.2024 (<https://www.vid.de/stellungnahmen/rege-eines-gesetzes-zur-weiteren-digitalisierung-der-justiz/>)

<sup>13</sup> ###



einzigsten Anbieters aus, dessen Stellung durch die Neuregelung in § 5 Abs. 5 InsO nF in Hinblick auf eine vollständige Marktdurchdringung gestärkt worden ist. Grundsätzlich steht es zwar jedem Insolvenzverwalter frei, ein entsprechendes elektronisches Gläubigerinformationssystem selbst zu entwickeln. In der Praxis wird dies jedoch kaum einmal möglich sein, da die hierbei entstehenden Entwicklungskosten nur bei sehr großen Verwaltereinheiten rentabel sein können.

### **Historische Behandlung der Kosten eines Gläubigerinformationssystem im Rahmen der Masseverbindlichkeiten eines Insolvenzverfahrens vor Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems**

Bereits vor der erstmaligen Regelung zu Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystem in § 5 Abs. 5 InsO aF durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts zum 1. Januar 2021 nutzten einige Insolvenzverwalter aktiv Gläubigerinformationssysteme. In diesen Verfahren war zu klären, wer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

In seiner Entscheidung vom 14. Juli 2016<sup>14</sup> hatte der BGH hierzu entschieden, dass die Kosten für ein solches Gläubigerinformationssystem auch dann, wenn diese konkret einem bestimmten Verfahren zugerechnet werden konnten, allein aus der Vergütung des Insolvenzverwalters zu finanzieren sind und nicht etwa über eine Behandlung als sonstige Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 InsO wirtschaftlich betrachtet den Insolvenzgläubigern zur Last fallen dürfen. Auch die Gewährung eines Zuschlages im Sinne von § 3 Abs. 1 InsVV scheidet daher bereits aus systematischen Gründen aus, da ein solcher Zuschlag zu einer Belastung der Insolvenzgläubiger führe.

Der BGH sah den Sinn und Zweck eines vom Insolvenzverwalter freiwillig zur Verfügung gestellten und genutzten Gläubigerinformationssystem neben einer schnellen und zeitnahen Information der Gläubiger in einer Entlastung des Verwalterbüros unter anderem von der Beantwortung zahlreicher individueller Anfragen, die andernfalls einzeln, manuell und regelmäßig schriftlich verbeschieden werden müssten, was einen erheblichen Personal- und Kostenaufwand verursachen würde.<sup>15</sup> Der BGH wertet dies als Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsaufgaben eines Insolvenzverwalters. Daher könne ein Insolvenzverwalter diese Kosten weder im Wege einer Einzelabrechnung gemäß § 8 Abs. 1 InsVV noch als Bestandteil seiner Pauschale im Sinne von § 8 Abs. 3 InsVV ersetzt erhalten.<sup>16</sup>

Es darf nicht übersehen werden, dass diese Rechtsprechung zu einer Situation erging, in der keinerlei rechtliche Notwendigkeit bestand, dass ein Insolvenzverwalter ein Gläubigerinformationssystem in einem Insolvenzverfahren einsetzt und dementsprechend ein Insolvenzverwalter mit den Kosten eines Gläubigerinformationssystem die Kosten für eine zusätzliche, freiwillige Leistung abrechnen wollte, für die weder eine gesetzliche Verpflichtung noch Notwendigkeit bestand. Mangels rechtlicher Regelungen hierzu ersetzte ein solches System auch nicht die Auskunftspflichtung der Insolvenzgerichte gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Insoweit vor dem 1. Januar 2021 ein Gläubigerinformationssystem also insbesondere ein Mittel zur Vereinfachung der Information von Insolvenzgläubigern durch das Verwalterbüro und eine entsprechende Entlastung war, ist diese Zuordnung der dadurch

---

<sup>14</sup> BGH v. 14.07.2016 - IX ZB 62/15, NZI 2016, 802 = ZInsO 2016, 1647

<sup>15</sup> BGH v. 14.07.2016 - IX ZB 62/15, Rn. 14, NZI 2016, 802 = ZInsO 2016, 1647

<sup>16</sup> In diesem Sinne wie BGH: LG Hannover v. 16.12.2013 - 20 T 28/13; Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 65; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 4 Rdnr. 88; Haarmeyer, InsbÜO 2016, 97; Mock in Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 63 Rdnr. 78; Keller, NZI 2005, 493, 495.



entstehenden Kosten einzig und allein zulasten des Insolvenzverwalters als angemessen anzusehen.

### **Gesetzgeberischer Zweck bei der Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems**

Mit Wirkung für die nach dem 31. Dezember 2020 beantragten Insolvenzverfahren änderte sich jedoch diese Situation durch den neuen § 5 Abs. 5 InsO, als in bestimmten Verfahren durch den bestellten Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten war. Mit dieser Regelung war dem entsprechenden Insolvenzverwalter auch vorgegeben worden, welche Informationen durch das Verwalterbüro über das Gläubigerinformationssystem vorzuhalten sind. Sinn und Zweck dieser Vorgabe eines elektronischen Gläubigerinformationssystems war es entsprechend der Begründung im Regierungsentwurf<sup>17</sup>, die Insolvenzgerichte zu entlasten:

*„Neben Erleichterungen für die Gläubiger, die Informationen dann unproblematisch elektronisch abrufen können, soll die Regelung auch die Gerichte entlasten, bei denen voraussichtlich weniger Anfragen von Gläubigern zum Verfahrensstand und dem Status von Forderungsprüfungen eingehen werden.“*

Durch diese Änderung sollten Lasten aus den Anfragen an das Insolvenzgericht auf die Insolvenzverwalter übertragen werden. Auch Erleichterungen zu Gunsten der Insolvenzgläubiger waren beabsichtigt. Vorteile oder Erleichterungen zu Gunsten der jeweiligen Insolvenzverwalter waren damit jedoch nicht intendiert.

### **Gesetzgeberische Gedanken zu den Kosten einer erstmaligen Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems**

Zu den Kosten führte der Regierungsentwurf des Jahres 2020 nur lapidar aus, dass solche Gläubigerinformationssysteme *„bei den Insolvenzverwalter bereits vorhanden sind“* und seit Jahren erfolgreich eingesetzt werden. *„Durch die Änderungen der InsO entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, Insolvenzverwalter und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand.“*<sup>18</sup>

Dies ignoriert bewusst, dass ein Einsatz eines Gläubigerinformationssystems ohne Kosten nicht möglich ist. Allein die Kosten für eine erstmalige Installation im 5-stelligen Euro-Bereich ist in jedem Fall ein messbarer Erfüllungsaufwand, den der Gesetzesentwurf nicht hätte ignorieren dürfen.

### **Auswirkungen der Kosten durch eine Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems im Rahmen der Honorierung der Insolvenzverwalter**

Die Kombination aus dem eingeführten Zwang zum Vorhalten eines Gläubigerinformationssystems mit dem Ziel der Entlastung der Insolvenzgerichte führte dazu, dass erneut zu prüfen ist, ob einem Insolvenzverwalter ein Ausgleich für die Lasten aus einem

---

<sup>17</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtfortentwicklungsgesetz -SanInsFoG) v. 14.10.2020, Seite 227, <https://www.insvv-online.de/wp-content/uploads/2020/10/RegE-SanInsFoG-14-10-2020.pdf>

<sup>18</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtfortentwicklungsgesetz -SanInsFoG) v. 14.10.2020, Seite 122, <https://www.insvv-online.de/wp-content/uploads/2020/10/RegE-SanInsFoG-14-10-2020.pdf>





Gläubigerinformationssystem zuzüglich zu einer Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV zuzubilligen ist.<sup>19</sup>

Ein vergütungsrechtlicher Ausgleich für die Belastungen aus dem zwingenden Gläubigerinformationssystem wird zumeist schon grundsätzlich abgelehnt.<sup>20</sup>

Diese Ablehnung wird teilweise damit begründet, es handle sich um einen **marktüblichen Standard**.<sup>21</sup> Dabei spielt bei die Beurteilung, was als Standard anzusehen ist und was nicht, im Rahmen der Vergütung eines Insolvenzverwalters und seines Auslagenersatzes keine Rolle. Vielmehr sind entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 InsVV einem Insolvenzverwalter die besonderen Kosten zu erstatten, ihm im Einzelfall entstehen. Dieser Ansatz ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche besonderen Kosten als marktübliche Standard zu beurteilen sind oder ob diese als marktunüblich anzusehen wären. Das Kriterium einer Marktüblichkeit oder Standardisierung ist in diesem Zusammenhang berechtigterweise grundsätzlich vollkommen irrelevant. Maßgebliches einzig und allein, ob bestimmte Kosten einem konkreten Verfahren zugeordnet werden können oder ob diese vielmehr den allgemeinen Geschäftskosten eines Insolvenzverwalters im Sinne von § 4 Abs. 1 InsVV zuzuordnen sind. So handelte es sich bei den nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>22</sup> einem Insolvenzverwalter zuzusprechenden Kostenersatz für die sachlichen Kosten aus einer ihm übertragenen Zustellung nach § 8 Abs. 3 InsO um Kosten im Rahmen eines marktüblichen Standards. Dies spielt, ohne dass der BGH dies erörtert hätte, keine Rolle. Wieder aus der Insolvenzordnung noch aus der InsVV ist eine Differenzierung nach marktüblichen Standards und nicht marktüblichen Standards zu entnehmen

Bei den besonderen Haftpflichtversicherungen im Rahmen einer riskanten Unternehmensfortführung handelt es sich ebenfalls um marktübliche Standards. Allein dieses Kriterium sagt noch nichts dazu aus, ob die dazugehörigen Kosten grundsätzlich als Bestandteil der Regelvergütung anzusehen sind oder nicht.

Weder der Gesetzgeber der Insolvenzordnung noch der Verordnungsgeber der InsVV gingen vor der Novellierung des § 5 Abs. 5 InsO davon aus, dass ein Insolvenzverwalter mit seiner Regelvergütung ein Gläubigerinformationssystem zur Entlastung der Insolvenzgerichte und der Insolvenzgläubiger vorzuhalten habe. Dementsprechend kann eine kostenmäßige Berücksichtigung nicht allein damit ausgeschlossen werden, dass die neu hinzukommende Verpflichtung bereits einem marktüblichen Standard entspricht, weil viele oder auch die meisten Insolvenzverwalter damit arbeiten.

Aus einer Ablehnung eines vergütungsrechtlichen Ausgleichs der Kosten eines Gläubigerinformationssystems wird daneben auch durch „**erhebliche Einsparungen im konventionellen Briefverkehr**“<sup>23</sup> begründet. Ein solcher Vorteil könnte tatsächlich vorhanden sein. Dieser wäre bei der Betrachtung und Bemessung der wirtschaftlichen Auswirkungen auch

---

<sup>19</sup> Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 69; Kollbach, ZIP 2022, 199. Gegen einen Ersatz BeckOK InsR Fridgen/Geiwitz/Göpfert - Madaus, 26. Ed. 15.01.2022, § 5 InsO Rdnr. 32; Graf-Schlicker/Kexel, InsO, 6. Aufl. 2022, § 5 InsO Rdnr. 32; Heyer/Blankenburg, ZInsO 2022, 501, 514; HmbKomm-InsO/ Rütger, 9. Aufl. 2022, § 5 InsO Rn. 57; Lüdtke, ZVI 2021, 91, 93

<sup>20</sup> Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 4 Rn. 16; Stoffler in Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 12/2022, § 4 InsVV Rdnr. 6; Graf-Schlicker/Wipperfürth, InsO, 6. Aufl. 2022, § 4 Rdnr. 6. Ebenso Budnik in BeckOK Insolvenzrecht, Fridgen/Geiwitz/Göpfert, Stand 15.07.2023, § 4 InsVV, Rn. 2 und Toussaint, Kostenrecht, 53. Auflage 2023, § 4 InsVV Rn. 5, die jedoch nicht auf die durch § 5 Abs. 5 InsO geänderte Situation eingehen.

<sup>21</sup> Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 4 Rn. 16

<sup>22</sup> BGH v. 21.12.2006 – IX ZB 129/05, NZI 2007, 244 = ZInsO 2007, 202

<sup>23</sup> Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 4 Rn. 16



zu berücksichtigen. Eine vollständige Versagung eines Ausgleichs der Kosten für ein Gläubigerinformationssystem kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn generalisierend anhand von tatsächlichen Zahlen eingeschätzt werden könnte, dass die Vorteile für einen Insolvenzverwalter aus solchen Einsparungen die Lasten aus den Kosten aufwiegen. Hierzu wäre jedoch eine Praxiserhebung notwendig, welche jedoch tatsächlich nicht vorhanden ist. Dementsprechend rechtfertigen die zu vermutenden Einsparungen keine vollständige Versagung eines Ausgleichs.

Dass es eine **Verwaltervereinigung**<sup>24</sup> gibt, die **von ihren Mitgliedern verlangt, dass diese „den am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubigern online Informationen zur Erreichbarkeit zur Verfügung“ stellt**, kann als Argument gegen eine Kostenübernahme nicht herangezogen werden, da nicht einmal 25 % aller Insolvenzverwalter zu dieser Verwaltervereinigung gehören.

Grundlegend ist vielmehr zu berücksichtigen, dass die Einführung einer verpflichtenden Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystems in einigen besonderen Verfahren i.S.v. § 22a Absatz 1 InsO seit dem 1.1.2021<sup>25</sup> bzw. in allen Insolvenzverfahren<sup>26</sup> seit dem 17.07.2024 mit einer Kostenlast der Insolvenzverwalter verbunden ist, ohne dass dies vergütungsrechtlich Berücksichtigung gefunden hätte. Bei der erstmaligen Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems durch § 5 Abs. 5 InsO a.F. zu, 1.12.2021 fand zwar erstmalig seit 1998 eine Anpassung der Regelvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV statt, doch berücksichtigte diese die neuen, zusätzlichen Lasten eines Insolvenzverwalters durch den ein zwingendes Gläubigerinformationssystem in keiner Weise.

Die Änderung der Regelvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV zum hat nur in Verfahren mit einem Berechnungswert von mehr als 25.000 € und weniger als 667.500.000 € zu einer höheren Regelvergütung geführt.<sup>27</sup> In Verfahren mit einem höheren Berechnungswert erhält ein Insolvenzverwalter eine geringere Regelvergütung als in einem im Jahre 1999 beantragten Insolvenzverfahren. In den Verfahren bis 25.000 € hat sich die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV seit der erstmaligen Normierung im Jahre 1998 nicht verändert.

Mehr als 3/4 aller Insolvenzverfahren sind sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Aktenzeichen IK.<sup>28</sup> Dieser Verfahren sind bis auf seltene Ausnahmen masselos, was bedeutet, dass die Insolvenzverwalter auch im Jahre 2024 exakt genau die gleiche Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV erhalten wie ein Vierteljahrhundert zuvor. Zwar wurde die Grundmindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV zwischenzeitlich angepasst, doch berücksichtigte diese Anpassung der Begründung nach die Lasten aus einem Gläubigerinformationssystem nicht. Selbst die erhöhte Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 InsVV von 1.400 € erreicht die vom Ordnungsgeber im Jahre 2004<sup>29</sup>angesetzte Kosten(!) eines Insolvenzverwalters von 1.675 € nicht. Und auch diese Mindestvergütung ist gemäß § 13 InsVV in der Praxis wohl in den meisten Verfahren auf 1.120 € zu reduzieren.

---

<sup>24</sup> GOI – Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung Fassung vom 2. November 2022 des Vereins Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands, der 480 Mitglieder aufweist (<https://www.vid.de/mitgliederbereich/>, Abruf 05.07.2024)

<sup>25</sup> Gem. Art. 5 Nr. 5 SanInsFoG v. 22.12.2020, Art. 103m EGIInsO

<sup>26</sup> Gem. Art. 36 Nr. 1 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 16.07.2024, Art. 103n EGIInsO

<sup>27</sup> Siehe hierzu die Tabelle bei Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 2 Rn. 11

<sup>28</sup> Siehe hierzu die Darstellung zum Verhältnis der Unternehmensinsolvenzverfahren zu den Insolvenzverfahren allgemein in InsA2024, 167.

<sup>29</sup> Begründung des Ordnungsgebers zur Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 04.10.2004 (<https://www.insvv-online.de/begrueundung-zur-verordnung-zur-aenderung-der-insolvenzrechtlichen-verguetungsverordnung-vom-04-10-2004/>)



Die Anpassungen der Regel- und Mindestvergütung beruhen einzig und allein auf den allgemein gestiegenen Kosten der Insolvenzverwalter, welche diese über ihre Vergütung (und nicht über die Auslagen) zu finanzieren haben. Dass der Verordnungsgeber in diesem Zusammenhang überhaupt die Verpflichtungen zu einem Gläubigerinformationssystem mit berücksichtigt hätte, ist an keiner Stelle der Diskussion und den Begründungen zu den vorgenommenen Änderungen in der Insolvenzordnung und in der InsVV zu entnehmen. Daher wäre eine Argumentation dergestalt, dies wäre bei der Anpassung der InsVV berücksichtigt worden, nicht seriös.

Es wäre auch mit **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** nicht zu vereinbaren, die Kosten einseitig den Insolvenzverwaltern aufzuerlegen.<sup>30</sup> Der Gesetzgeber beabsichtigte mindestens unter anderem eine Entlastung der Justiz von Akteneinsichten und Nachfragen sowie eine Verbesserung bzw. Erleichterung der Situation der Insolvenzgläubiger in Bezug auf deren Informationsinteresse. Diese nicht an den daraus resultierenden Kosten zu beteiligen, sondern vielmehr die Insolvenzverwalter ohne Ausgleich hierfür zu belasten, ist verfassungsrechtlich unzulässig.

### **Notwendige praktische Umsetzung eines Ausgleichs der Kosten eines zwingenden Gläubigerinformationssystems**

Die Kosten für die Vorhaltung, Aufrechterhaltung und dem Betrieb eines Gläubigerinformationssystems sind einem Insolvenzverwalter zu ersetzen. Notwendig wäre es gewesen, dies in geeigneter Weise in der InsVV zu regeln. Dies wurde vom Verordnungsgeber<sup>31</sup> unterlassen, ohne dass erkennbar wäre, ob dieser die Notwendigkeit erkannt hätte.

Dies hindert jedoch die Insolvenzgerichte nicht, die Belastungen der Insolvenzverwalter aus einem Gläubigerinformationssystem im Rahmen der Vergütungsbemessung angemessen auszugleichen. Die vergleichbare Situation bezüglich der Kosten der dem Insolvenzverwalter gemäß § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen wurden ohne direkten Anhaltspunkt in der Insolvenzordnung oder der InsVV berechtigterweise durch die Rechtsprechung der Insolvenzgerichte und des Bundesgerichtshofs<sup>32</sup> gelöst. Für die Kosten eines Gläubigerinformationssystems besteht in gleicher Weise eine Notwendigkeit der angemessenen Reaktion durch die Insolvenzgerichte im Rahmen der Festsetzung der Verwaltervergütung.

In der Praxis wird es jedoch zumeist schwierig sein, die konkret entstehenden Kosten und Lasten eines jeden einzelnen Verfahrens zu beziffern. Die einem Insolvenzverwalter durch die grundsätzliche Installation und Anschaffung eines solchen Systems entstehenden Kosten wären angemessen auf die davon profitieren Verfahren zu verteilen, während die während der Laufzeit des Verfahrens entstehenden Kosten aus der aktiven Nutzung in besserer Weise feststellbar wäre.

---

<sup>30</sup> Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 69 sowie 4. Aufl. ebenda; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 4 Rdnr. 176

<sup>31</sup> Nach der gesetzlichen Regelung in § 65 InsO wurde die Verordnungsermächtigung dem „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ übertragen. Ein solches Ministerium existiert nicht. Die 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 27.06.2020 berücksichtigt die Aufgabenverteilung von Justiz und Verbraucherschutz auf 2 unterschiedliche Ministerien nicht, während die 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015 in Art. 149 den damaligen Wechsel innerhalb der Ministerienzuordnung noch umgesetzt hatte. Ohne eine Korrektur des § 65 InsO kommt eine Änderung der InsVV durch einen „Verordnungsgeber“ nicht in Betracht

<sup>32</sup> [BGH v. 11.06.2015 - IX ZB 50/14](#), NZI 2015, 782 = ZInsO 2015, 1519; [BGH v. 21.03.2013 - IX ZB 209/10](#), NZI 2013, 487 = ZInsO 2013, 833; [BGH v. 08.03.2012 - IX ZB 162/11](#), NZI 2012, 372 = ZInsO 2012, 753; [BGH v. 06.11.2008 - IX ZB 196/05](#); [BGH v. 21.12.2006 - IX ZB 129/05](#), NZI 2007, 244 = ZInsO 2007, 202; [BGH v. 21.12.2006 - IX ZB 81/06](#), NZI 2007, 166 = ZInsO 2007, 86; s. Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 4 Rn. 23 ff.



Vorgeschlagen wurde daher ein Ausgleich durch einen Basisbetrag pro Verfahren i.H.v. 300 € zuzüglich 1,50 €<sup>33</sup> pro Zugriff<sup>34</sup>, der vom Insolvenzverwalter abzurechnen wäre.<sup>35</sup>

Dieser Ausgleich wäre dem Insolvenzverwalter entweder bei einer Einzelabrechnung seiner Auslagen gemäß § 8 Abs. 1 InsVV zu gewähren oder zusätzlich zu einer Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV. Zwar sollen die Auslagenpauschale des § 8 Abs. 3 InsVV alle Auslagen und Kosten eines Insolvenzverwalters abdecken, was einen zusätzlichen Ersatz neben der Auslagenpauschale verbietet, doch ist zu berücksichtigen, dass der Ordnungsgeber die Kosten eines Gläubigerinformationssystem ebenso wenig in der InsVV geregelt hat, wie ursprünglich die Kosten aus den einem Insolvenzverwalter übertragenen Zustellungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Insolvenzordnung. Diese Nichtbehandlung innerhalb der InsVV rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ersatz der Kosten aus den Zustellungen eine gesonderte Behandlung neben der Auslagenpauschale. Dieser Ansatz kann unverändert auch auf die Kosten aus dem Gläubigerinformationssystem übertragen werden.

### **Zusammenfassung**

Die einem Insolvenzverwalter nunmehr in jedem seit dem 17. Juli 2004 eröffneten Insolvenzverfahren entstehenden Lasten und Kosten für die Vorhaltung, den Betrieb und die Nutzung eines Gläubigerinformationssystems sind im Rahmen der Vergütungsfestsetzung auf Antrag des Insolvenzverwalters durch besondere, nicht von der Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV umfasste Auslagen in Höhe eines Basisbetrages von 300 € zzgl. 1,5 € pro Zugriff auf das Gläubigerinformationssystem zu berücksichtigen. Diese Auslagen sind Bestandteil der gemäß § 64 Abs. 2 InsO in Stundungsverfahren von der Staatskasse zu tragenden Verfahrenskosten.

---

<sup>33</sup> Dieser Betrag entspricht den Gerichtskosten bei Überlassung einer elektronischen Datei gemäß Nr. 9000, 3. KV zum GKG.

<sup>34</sup> Zustimmend insoweit Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 4 Rdnr. 176

<sup>35</sup> Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 70. Dagegen schlägt Kollbach, ZIP 2022, 199, vor, eine Pauschale "abhängig von der verwertbaren Masse" einzuführen: 200 € pro Jahr bei einer Masse bis zu 110.000 € / 1.000 € bis 500.000 € / 2.000 € bis 1 Mio. und mehr. Da die Kosten und Lasten in keiner Relation zum Wert der Insolvenzmasse stehen, wäre dieser Ansatz bereits aus systematischen Gründen abzulehnen.

Wir können nicht nur Vermögensschadenhaftpflicht,  
wir versichern auch den Schuldner!

# Passgenaue Bausteine für Ihre tägliche Arbeit als Insolvenzverwalter

JAHREIS  KOLLEGEN  
powered by 

Dank der Zusammenarbeit des HDI mit dem VID, NIVD und DAV haben Sie Zugriff auf exklusive Vorteile

## Vorteile

- Sofortiger Versicherungsschutz
- Angebot innerhalb 24 h
- Bündelnachlass

Persönlicher  
Ansprechpartner  
&  
individuelle Beratung

Cyber inkl. GIS

Sachwerte / Erträge

Vermögensschaden-  
haftpflicht

Kanzlei

Strafrechtsschutz weltweit  
inkl. USA + Kanada

Insolvenz-  
verwalter

Gläubere-  
ausschuss

CRO /  
Sachwalter

Sanierung &  
Restrukturierung

Versicherungsschutz  
für Schuldner

Objektdeckung für Verfahren



Ihr persönlicher Ansprechpartner:

**Christian Lorenz**

+ 49 911 960429-59 | +49 175 3644128  
christian.lorenz@hdi.de



## Kennen Sie schon unser Service- Versprechen und unsere Preisvorteile?

JAHREIS  KOLLEGEN  
powered by 

Mit nur wenigen Angaben online anfragen, ein  
unverbindliches Angebot erhalten und vergleichen!

Maßgeschneiderte, günstige und  
nachhaltige Versicherungslösungen  
für Ihre Kanzlei

- ✓ **Attraktives Vergleichsangebot  
anfordern**
- ✓ **„INSOrisk ODR“  
kostenlos und patentiert:  
Objektdeckungssumme für  
Insolvenzverfahren berechnen**

Einfach den QR-Code  
scannen und anfragen

